

Antrag

**der Abgeordneten Roland Heintze, Dietrich Wersich, Nikolaus Haufler,
Heiko Hecht, Thilo Kleibauer, Thomas Kreuzmann, Hans-Detlef Roock (CDU)
und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2011/2012

Haushaltsbeschluss

Betr.: Kontrollfunktion der Bürgerschaft gegenüber dem Senat stärken: Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Hamburg“ für das laufende Jahr 2011 streichen

Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat jährlich, einen bestimmten Betrag an neuen Krediten aufzunehmen. Diese Ermächtigung gilt stets auch für das Folgejahr. Im Jahr 2011 verfügt der Senat über eine noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr in Höhe von rund 1,183 Mrd. Euro (siehe Drs. 20/824). Die für dieses Jahr vom Senat beantragte neue Kreditermächtigung beträgt 650 Mio. Euro. Insgesamt könnte der Senat in 2011 also mehr als 1,8 Mrd. Euro neue Kredite aufnehmen.

Der vom Senat geplante Finanzierungssaldo beträgt für dieses Jahr rund 1,409 Mrd. Euro. Tatsächlich beträgt er mit Stand Ende Juli rund 574 Mio. Euro, sodass die aus 2010 weiterbestehende Kreditermächtigung für die Deckung des Defizits aller Voraussicht nach ausreicht. Sollte wider Erwarten dringender Bedarf an einer neuen Kreditermächtigung für 2011 bestehen, kann der Senat die Bürgerschaft jederzeit darum ersuchen.

Für das Jahr 2012 wird die Kreditermächtigung von 600 Mio. Euro auf 132 Mio. Euro abgesenkt, da der Zuschuss an den Hamburgischen Versorgungsfonds in Höhe von 468 Mio. Euro nicht gezahlt wird.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Artikel 3, Nummer 2 des Haushaltsbeschlusses 2011/2012 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Kreditermächtigung zugunsten von Sondervermögen

2. Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds Hamburg“
 - zur Finanzierung des kreditär zu deckenden Finanzierungsbedarfs des Hamburger Haushalts im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 132,0 Mio. Euro und
 - zur Refinanzierung von in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fällig werden den Kreditenaufzunehmen.

Zu Artikel 3

(Kreditermächtigung zugunsten von Sondervermögen)

Nummer 2

Nach § 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll den Finanzierungsbedarf des Haushaltsjahres 2012 decken.

Einzelne Kredite sind bereits in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 zur Rückzahlung fällig und müssen refinanziert werden.“